
Tagesordnung

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung	2
2 Stand AwSV und WHG	2
3 EuGH-Urteil zu Bauprodukten	2
3.1 Änderung § 63 WHG	2
3.2 Änderung WasBauPVO	2
3.3 Änderung MBO und Einführung VV-TB	3
4 Erhebung von Anlagen durch DESTATIS	3
5 Haftpflichtversicherung nach AwSV	3
6 Erfa der Anerkennungsbehörden	3
6.1 Prüfgrundsätze	3
6.2 Audits	3
6.3 Auswertung der Jahresberichte	4
6.4 Aufbewahrung von Dokumenten	4
6.5 Bestellungen	4
7 KOK und Steuern	4
8 Kunststofftanks > 30 Jahre ohne Mängel	4
9 Vorbereitung der Vollversammlung	4
10 Sonstiges	5
10.1 Austausch alter Grenzwertgeber	5
10.2 Anfragen von Behörden zu Mängelkennziffern	5
10.3 Leckschutzauskleidung in einwandigen unterirdischen GFK-Tanks	5
10.4 Prüfung unterirdischer Hydraulikanlagen	5
10.5 Pumpensumpf ober- oder unterirdisch?	5
10.6 Fragen Lloyd´s	6
11 Ort und Termin der nächsten Sitzung	6
Teilnehmerliste	7

N i e d e r s c h r i f t
über die
70. Sitzung des Koordinierungskreises
der anerkannten Organisationen nach § 22 M-VAwS
am 14. September 2016 in Seeon

1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung
Beratungsunterlage: N69 KOORD, KOK 16-008

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. 16-008 rev 3 angenommen.

Die Niederschrift wird ohne Ergänzungen angenommen.

2 Stand AwSV und WHG

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass sich der Sachstand seit der letzten Sitzung des AK nicht grundlegend geändert hat. Von Herr Böhme wurde Mitte August berichtet, dass begründete Hoffnung bestände, dass die Umweltberichte zur AwSV und zur Düngerverordnung, deren Veröffentlichung dem Bundesratsverfahren zwingend vorgeschaltet ist, bald veröffentlicht würden. Auf keinen Fall sei mit einer Beschlussfassung des Bundesrats vor Spätherbst 2016 zu rechnen.

3 EuGH-Urteil zu Bauprodukten
3.1 Änderung § 63 WHG

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass nach Aussage von Herrn Böhme die Verbändeanhörung zur Änderung des § 63 WHG nach Freigabe durch die Hausleitung beginnen soll. Die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderung können einer Präsentation des BMUB (s. Dok. KOK 16-010) entnommen werden.

3.2 Änderung WasBauPVO

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass die WasBauPVO das Notifizierungsverfahren durchlaufen hat und in den Ländern umgesetzt werden kann. Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Verweise auf die neue MBO bzw. LBO.

3.3 Änderung MBO und Einführung VV-TB

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass die VVTB angeblich das Notifizierungsverfahren nicht ohne Änderungsbedarf durchlaufen hat und dass eine Nachbesserung erforderlich ist. Dies muss üblicherweise innerhalb von 3 Monaten geschehen, so dass vor Ende 2016 ein Text der überarbeiteten VVTB nicht bekannt werden dürfte.

4 Erhebung von Anlagen durch DESTATIS

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 16-003, 16-004, 16-006

Herr Faul berichtet, dass das Umweltstatistikgesetz geändert wurde, so dass die ab dem 1. Januar 2018 geprüften Anlagen mit den entsprechenden Daten (s. a. Dok. VV-SVO 16-006, 15-004) bis zum 31. März 2019 zu melden sind.

5 Haftpflichtversicherung nach AwSV

Beratungsunterlage: Dok. KOK 16-006

Frau Eigelshofen berichtet, dass nach Abstimmung unter den Anerkennungsbehörden die Haftpflichtdeckungssumme immer, d. h. auch nach einem eingetretenen Schadensfall, zur Verfügung stehen muss. Herr Faul weist darauf hin, dass dies in Konsequenz eine unbegrenzte Deckungssumme bedeuten würde, da Schäden erst nach einer Prüfung entdeckt würden und in der Zwischenzeit viele Prüfungen durchgeführt wurden, bei denen danach auch ein Schaden unterstellt werden müsste. In der Anerkennungsrichtlinie der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) für die zugelassenen Überwachungsstellen nach BetrSichV wird eine 2fache Maximierung der Deckungssumme pro Versicherungsjahr gefordert, was nach Ansicht des Koordinierungskreises einen sinnvollen Ansatz darstellt.

6 Erfa der Anerkennungsbehörden

6.1 Prüfgrundsätze

Frau Eigelshofen berichtet, dass von den Anerkennungsbehörden auf das Vorhandensein und die Aktualisierung der Prüfgrundsätze geachtet wird.

6.2 Audits

Frau Eigelshofen berichtet, dass von den Anerkennungsbehörden verstärkt Audits im Sinne von Betriebsbegehungen und Prüfung der erforderlichen Unterlagen auf der Grundlage von § 100 WHG zur Überwachung der SVO eingesetzt werden.

6.3 Auswertung der Jahresberichte

Frau Eigelshofen berichtet, dass die Auswertung der Jahresberichte immer wieder Probleme aufweist, da nicht von allen SVO die Angaben ordnungsgemäß gemacht werden. Diese Probleme wurden in einer Art Katalog zusammengefasst und bei den betroffenen SVO nachgefragt.

6.4 Aufbewahrung von Dokumenten

Frau Eigelshofen berichtet, dass gem. Anerkennungsmerkblatt die Prüfberichte mind. 10 Jahre aufzubewahren sind. Sie stellt die Frage, was für die Bestellungsunterlagen von Sachverständigen erforderlich gehalten wird. Nach kurzer Diskussion hält der Kok einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Tätigkeit bei der SVO für sinnvoll.

6.5 Bestellungen

Frau Eigelshofen berichtet, dass immer wieder Sachverständige bei Audits auffallen, deren Qualifizierung durch die SVO nicht hinreichend geprüft wurde. In vielen Fällen handelt es sich um Sachverständige, die bereits bei einer anderen SVO anerkannt waren. Auch in diesem Fall muss sich die neue SVO von der Qualifikation und Erfahrung des SV überzeugen.

7 KOK und Steuern

Beratungsunterlage: Dok. KOK 16-007

Herr Wachsmann berichtet, dass nach Auskunft seines Steuerberaters aufgrund der Konstruktion des Kok und wegen der allenfalls anzunehmenden Kleinunternehmerieigenschaft gem. § 19 UStG keine Steuerpflicht für den Kok besteht.

8 Kunststofftanks > 30 Jahre ohne Mängel

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass über Fehler an alten Kunststofftanks, die einen Austausch nahe legen, eine Information des Bundesverbandes Lagerbehälter besteht (s. Dok. VV-SVO 15-009). Er stellt die Frage, wie bei Kunststofftanks mit einer Lebensdauer von mehr als 30 Jahren, die aber keine der vorgenannten Fehler aufwiesen, vorzugehen ist. Nach Diskussion schlägt der Kok die in Dok. Kok 16-013 enthaltene Lösung vor.

9 Vorbereitung der Vollversammlung

Der Koordinierungskreis verabschiedet den Entwurf einer Tagesordnung wie in Dok. VV-SVO 16-008 dargestellt.

10 Sonstiges**10.1 Austausch alter Grenzwertgeber**

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass über den Austausch alter Grenzwertgeber im Rahmen der Einspruchsverhandlung zur TRwS 791-2 gesprochen wurde. Eine pauschale Forderung zum Austausch kann nicht erhoben werden, da Grenzwertgeber mit Lochhülse bei ordnungsgemäßer Wartung einwandfrei funktionieren können. Da noch das Einverständnis der Einsprecher abgewartet werden muss, kann über die endgültige Lösung noch keine Auskunft erteilt werden.

10.2 Anfragen von Behörden zu Mängelkennziffern

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 16-005

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass auf der letzten BLAK-Sitzung die in Hessen weit verbreitete elektronische Verfolgung von Prüfungsergebnissen mit Hilfe der Mängelkennziffern vorgestellt wurde (s. Dok. VV-SVO 16-005). Die Länder wurden im Ergebnis gebeten, die Umsetzungsmöglichkeit in ihren Ländern und bei den SVO zu eruieren. Nach Diskussion stellt der KOK fest, dass ein einheitlicher Katalog ohne eine einheitliche elektronische Nachverfolgung der Eingaben keinen Sinn macht. Außerdem kann aus Sicht des KOK die Mängelbewertung nicht automatisiert werden.

10.3 Leckschutzauskleidung in einwandigen unterirdischen GFK-Tanks

Herr Homér berichtet, dass alte einwandige unterirdische GFK- und Betontanks gem. ihrer Zulassung mit einer Leckschutzauskleidung nachgerüstet werden dürfen. Dies darf gem. Zulassung der Leckschutzauskleidung aber erst nach einer Innenbesichtigung des Tanks auf evtl. vorhandene Schäden erfolgen. Zunehmend wird aber vor dem Einbau auf diese Innenbesichtigung verzichtet. Nach Diskussion hält der Kok die Innenbesichtigung für erforderlich, da ansonsten vorhandene Schäden am Tank, die die Integrität der Leckschutzauskleidung verletzen können, nicht sicher entdeckt würden.

10.4 Prüfung unterirdischer Hydraulikanlagen

Herr Faul stellt die Frage, wie die erforderliche Dichtheitsprüfung eines unterirdischen Schutzrohrs einer Hydraulikanlage durchgeführt werden kann. Nach Diskussion hält der Kok eine visuelle Prüfung im Einzelfall für möglich, verweist aber ansonsten auf den Gelbdruck der TRwS 781 Abschnitt 10.2.76.2 Absätze 3 und 4.

10.5 Pumpensumpf ober- oder unterirdisch?

Frau Dr. Janssen-Overath berichtet von Diskussionen über die Einstufung von Pumpensämpfen von z. B. Werkzeugmaschinen (s. Dok. Kok 16-012). Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass ständig oder betriebsmäßig mit wassergefährdenden Flüssig-

keiten beaufschlagte Flächen nicht dem Sekundärschutz zugeordnet werden können, sondern als primäre Maßnahme angesehen werden müssen.

10.6 Fragen Lloyd´s

Aus Zeitgründen kommt der Kok überein, die in dem Dok. Kok 16-009 enthaltenen Fragen ggf. schriftlich zu kommentieren.

11 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Als Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten der

Dienstag, der 24. Januar 2017 in Nürnberg.

Berlin, 19.09.2016

Der Vorsitzende
gez. Dr. Dinkler

T e i l n e h m e r l i s t e
70. Sitzung des Koordinierungskreises
der anerkannten Organisationen nach § 22 M-VAwS
am 14. September 2016

Lfd. Nr.	Name	vertretene Stelle
1	Von Dincklage	R + D
2	Dinkler	VdTÜV
3	Eigelshofen	LANUV NRW
4	Faul	TÜV Süd
5	Homér	TPD
6	Janssen-Overath	FGMA
7	Kulawik	Infracor
8	Löwe	TÜV Süd Chemie Service
9	Rösicke	Röhm
10	Wachsmann	1. ARGE TPO
11	Zimmer	Dekra